

### **III. Änderung**

#### **der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Meerbusch vom 17. Juni 2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung folgende III. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

#### **Art. I.**

Im bisherigen § 5 Satz 2 wird „BSHG und“ ersetzt durch „Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII sowie.“

#### **Art. II.**

Der bisherige Text des § 5 einschließlich seiner Änderung nach Art. I wird § 5 (1).

#### **Art. III.**

Es wird an § 5 (1) folgender neuer (2) angefügt:

„Inhaber der Ehrenamtskarte NRW zahlen bei den Entgelttatbeständen des § 1 Nr. 1 bis Nr. 5 fünfzig vom Hundert der dort festgesetzten Entgelte.“

#### **Art. IV.**

##### **Inkrafttreten**

Die III. Änderungssatzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**ENTGELTORDNUNG**  
**für die Volkshochschule der Stadt Meerbusch**  
**vom 17. Juni 2002**  
**mit den Vorschlägen zur III. Änderungen**

**§ 1 Entgelte**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden folgende Entgelte erhoben:

1. Einzelveranstaltungen	€ 4,20
2. Kurse und Arbeitsgemeinschaften	
a) je Unterrichtsstunde montags - freitags	€ 1,75
b) je Unterrichtsstunde samstags und sonntags	€ 2,40
3. Kurse und Arbeitsgemeinschaften im Bereich Datenverarbeitung	
a) je Unterrichtsstunde montags – freitags	€ 3,00
b) je Unterrichtsstunde samstags und sonntags	€ 3,60
4. Kurse und Arbeitsgemeinschaften im Bereich Kochen	
a) je Unterrichtsstunde montags – freitags	€ 2,40
b) je Unterrichtsstunde samstags und sonntags	€ 3,00
5. Kurse und Arbeitsgemeinschaften im Bereich Gesundheitsvorsorge, Körpertraining	
a) je Unterrichtsstunde montags - freitags	€ 2,10
b) je Unterrichtsstunde samstags und sonntags	€ 2,70
6. Sonderveranstaltungen je Unterrichtsstunde, die nicht nach dem Weiterbildungsgesetz NRW angeboten werden	
a) für kleine Meerbuscher	€ 3,00
b) Einzelunterricht	€ 29,70
c) Einzelunterricht im Bereich Datenverarbeitung	€ 35,65
d) Kleingruppenunterricht mit 2 Teilnehmenden	€ 14,85
e) Kleingruppenunterricht mit 2 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung	€ 17,80
f) Kleingruppenunterricht mit 3 Teilnehmenden	€ 10,10
g) Kleingruppenunterricht mit 3 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung	€ 11,90
h) Kleingruppenunterricht mit 4 Teilnehmenden	€ 7,75
i) Kleingruppenunterricht mit 4 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung	€ 8,95
j) Kleingruppenunterricht mit 5 Teilnehmenden	€ 5,95
k) Kleingruppenunterricht mit 5 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung	€ 7,15
l) Kleingruppenunterricht mit 6 Teilnehmenden	€ 5,35
m) Kleingruppenunterricht mit 6 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung	€ 5,95

7. Veranstaltungen zur politischen Bildung von grundsätzlicher Bedeutung und Heimatkunde, sofern keine Honorare anfallen entgeltfrei

8. Anmeldeentgelt je Anmeldung €  
1,50

9. Bescheinigung über die Teilnahme an Kursen und Arbeitsgemeinschaften €  
2,60

10. Beratung entgeltfrei

11. In den Fällen, in denen Lehrkräfte nur zu höheren als den der allgemeinen Entgeltkalkulation zugrunde liegenden Honoraren gem. § 8 der VHS-Satzung gewonnen werden können oder Veranstaltungsstätten angemietet werden müssen, ist eine dementsprechende Abweichung von den allgemeinen Entgelten zulässig. Die Entscheidung trifft in den Fällen, in denen das Dreifache der allgemeinen Entgelte nicht überschritten wird, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

12. Die Kosten der Prüfungen, die an der Volkshochschule der Stadt Meerbusch durchgeführt werden, werden auf die Teilnehmenden umgelegt. Zuzüglich zu den anteiligen Prüfungskosten wird ein Bearbeitungsentgelt i. H. von € 10, 23 veranschlagt.

13. Ergibt sich bei der Berechnung des Veranstaltungsentgeltes kein voller Euro-Betrag, so wird das Entgelt auf den nach oben gerundeten Betrag festgesetzt. Das Anmeldeentgelt wird zusätzlich zu diesem gerundeten Betrag erhoben.

...

#### **§ 5 Entgeltermäßigung**

**(1)** Die festgesetzten Entgelte können herabgesetzt oder gänzlich erlassen werden, wenn dadurch der pädagogische Zweck der Veranstaltung besser erreicht werden kann oder wenn die Zahlung des vollen Entgeltes für die im Gemeindegebiet wohnhaften Benutzerinnen und Benutzer eine persönliche Härte bedeuten würde. Eine persönliche Härte liegt insbesondere vor bei laufendem Bezug von Hilfe zum Unterhalt nach dem **Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII sowie** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

**(2) Inhaber der Ehrenamtskarte NRW zahlen bei den Entgelttatbeständen des § 1 Nr. 1 bis 5 fünfzig vom Hundert der dort festgesetzten Entgelte.**